

Zweiter Abschnitt

Die künstlerische Reifeprüfung

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Die künstlerische Reifeprüfung bildet in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4 genannten Studiengängen den Abschluß des Studiums.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind mind. der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß und der Nachweis eines mind. achtsemestrigen Studiums an einem Institut für musikalische Berufsausbildung.
Der Bewerber wird in der Regel zur künstlerischen Reifeprüfung nur zugelassen, wenn er mind. die beiden letzten Semester an der Akademie für Tonkunst studiert hat. Darüberhinaus müssen die Erfordernisse nach Abs. 3, Buchstabe a-f erfüllt sein.
Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Direktor nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (3) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:
 - a) Schulzeugnis, aus dem mind. Der Realschulaoschluß oder ein gleichwertiger Abschluß hervorgeht.
 - b) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (Studienbuch)
 - c) eine Liste der im Verlauf des Studiums erarbeiteten Werke im Hauptfach
 - d) eine Aufstellung der für die Prüfung vorbereiteten Werke im Hauptfach und im instrumentalen Pflichtfach mit der Einverständniserklärung der Fachlehrkräfte und einer detaillierten Angabe der Spieldauer.
 - e) Zeugnisse oder sonst. Nachweise über evtl. bereits abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile
 - f) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr, deren Höhe der jeweils geltenden SMP-Prüfungsgebühr entspricht.

- (4) Die künstlerische Reifeprüfung gliedert sich in eine Prüfung im Hauptfach und eine Prüfung in den Pflichtfächern.
Die Prüfung im Hauptfach enthält einen öffentlichen Teil und einen nicht-öffentlichen Teil.
Der öffentliche Teil der Prüfung im Hauptfach findet im Rahmen eines Akademiekonzerts statt. Vorgesehene Dauer: 45 bis 60 Minuten.
Der nichtöffentliche Teil der Prüfung im Hauptfach findet vor der Prüfungskommission statt.
Dieser Prüfungsteil beinhaltet den Vortrag von Werken, die im Prüfungskonzert nicht zur Aufführung gelangen. Die Prüfungskommission bestimmt spätestens zu Beginn der Prüfung, welche Teile des angemeldeten Repertoires vorzutragen sind.
Im nichtöffentlichen Teil der Hauptfachprüfung sind ferner die Klausur- und prima-vista-Stücke (Dauer zusammen: 10 bis 15 Minuten) vorzutragen. Die Dauer des nichtöffentlichen Teils.. beträgt, insgesamt, ca.. 50 Minuten.
Die Dauer der Prüfungen in den Pflichtfächern ist dem Anhang dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (5) Für die Künstlerische Reifeprüfung gelten nachstehende Fristen und Termine:
Die Prüfungen finden in der Regel zum Ende eines Semesters statt.
Die Anmeldungen müssen zu Beginn des Semesters vorliegen.
Anmeldeschluß für das Winter-Semester- ist der 30. September.
Anmeldeschluß für das Sommer-Semester- ist der 31. März.
Die Prüfungen in den Pflichtfächern kann nach Absolvierung der in der Studienordnung festgelegten Mindeststudienzeit, frühestens nach Ablauf des zweiten Studienjahres abgelegt werden.
Ein nach künstlerischen Gesichtspunkten zusammengestellter Programm-vorschlag für den öffentlichen Teil der Hauptfachprüfung - versehen mit der Unterschrift des Hauptfachlehrers - muß für Prüfungen im Winter-Semester spätestens am 15. November und für Prüfungen im Sommer-Semester spätestens am 15. Mai eingereicht sein.
Der Termin der Prüfungsteile im Hauptfach wird vom Leiter der Studien-abteilung bestimmt und soll - ebenso wie das endgültige Programm - 8 Wochen vorher feststehen.
Die beiden Prüfungsteile im Hauptfach (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) sollen nicht mehr als 2 Wochen auseinanderliegen.

Die gesamte Prüfung soll im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden.

- (6) Pflichtfächer der künstlerischen Reifeprüfung, die im Rahmen der Staatlichen Musiklehrerprüfung, der Diplom-Musiklehrerprüfung, der Ersten Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt an Gymnasien - Fachrichtung Musikerziehung - oder der Staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter (A-Prüfung) erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als absolviert. Im Zeugnis der künstlerischen Reifeprüfung erfolgt ein entsprechender Hinweis.
- (7) Für die Prüfungen im Hauptfach und in den Pflichtfächern wird ein Prüfungsausschuß gebildet.
Aus den Mitgliedern des- Prüfungsausschusses werden für die einzelnen Prüfungen Prüfungskommissionen gebildet.
Der Kommission für die Prüfung im Hauptfach gehören mindestens an der Direktor oder der Leiter der Studienabteilung als- Vorsitzender sowie zwei Fachprüfer.
Der Kommission in den Pflichtfächern gehören mind. 2 Fachprüfer an.
- (8) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen kann im Einzelfall ein geeignetes Punktsystem herangezogen werden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungen werden wie folgt bewertet:
- | | |
|-----------------|-----------------------|
| im Hauptfach | in den Pflichtfächern |
| sehr gut | sehr gut |
| gut | gut |
| bestanden | befriedigend. |
| nicht bestanden | ausreichend |
| | nicht ausreichend |
- (2) Die Künstlerische Reifeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach sowohl im öffentlichen Teil wie im nichtöffentlichen Teil jeweils mind. die Bewertung "bestanden", sowie in den Pflichtfächern jeweils mind. die Bewertung "ausreichend" erreicht wurde.
In den Pflichtfächern kann höchstens eine nicht ausreichende. Leistung durch mind. eine gute Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

§12

Zeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach Anlage 2.

§ 13

Wiederholungsprüfung

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Direktor in Abstimmung mit dem Leiter der Studienabteilung, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden darf.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums an der Akademie für Tonkunst abgelegt werden.
- (3) Alle Prüfungsteile, die mindestens das Prädikat "bestanden" oder "ausreichend" erreicht haben, werden mit ihrem Ergebnis in das Zeugnis der Wiederholungsprüfung übernommen.

- (4) Zur Wiederholungsprüfung kann ein Bewerber nur einmal zugelassen werden, Sei der Wiederholungsprüfung wird ebenso wie bei der ersten Prüfung verfahren.

§ 14

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01.10.1993 in Kraft

§ 15

Übergangsbestimmung

Die künstlerische Reifeprüfung in den verschiedenen Studiengängen kann bis 31.03.1994 wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung vom 31.05.1989 abgelegt werden.

Darmstadt, 19.05.1993

Für den Verwaltungsrät
der Akademie für Tonkunst

Hartmut Gerhold
Direktor

Gerhard Hüther
Leiter der
Abt. Fachschule

1. Künstlerische Reifeprüfung für Instrumentalisten

1. Anforderungen im Hauptfach

- 1.1. Vortrag schwieriger Werke, die die stilistische Breite der für das Instrument charakteristischen musikgeschichtlichen Epochen beispielhaft widerspiegeln.
Das vorzutragende Repertoire muß ein Werk für Soloinstrument mit Orchester, zwei Werke aus dem 20. Jahrhundert (davon eines aus den letzten 30 Jahren) sowie ein Kammermusikwerk enthalten. Als Kammermusikwerk im Sinne dieser Prüfungsordnung wird eine über Duo hinausgehende Besetzung erwartet; ausgeschlossen ist die klassische Duobesetzung Melodieinstrument und Klavier sowie zwei gleiche Instrumente.
Unter der Voraussetzung, daß das ganze Werk studiert ist, kann unter zeitlichen Aspekten auch die Wiedergabe eines sinnvollen Werkausschnitts (einzelne Sätze) zugelassen werden.
- 1.2. Vorspiel schwieriger-Orchesterstellen aus unterschiedlichen Gattungen und Stilepochen der Orchesterliteratur; für Pianisten und andere Nicht-orchesterinstrumente: Vortrag zweier großer Etüden oder anderer Stücke mit entsprechend hohen technischen Anforderungen.
- 1.3. Vortrag eines selbständig erarbeiteten Klausurstücks; das Stück wird 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- 1.4. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werkes oder Werkausschnitts (z. 3. Orchesterstelle).
Das Solorepertoire soll auswendig vorgetragen werden, soweit es der üblichen Konzertpraxis entspricht

2. Anforderungen in den Pflichtfächern

- 2.1. Klavier
Vortrag zweier leichterer Werke, Blattspiel
(Dauer 10 Minuten)

- 2.2. Tonsatz
Harmonisierung einer gegebenen Melodie, oder Aussetzen eines bezifferten Basses
(schriftlich, Dauer 1 Stunde)
Diatonische Modulation ggf. mit Rhythmus oder Transposition eines schlichten Volksliedsatzes
(mündlich/praktisch, Dauer 10 Minuten)
- 2.3. Hörerziehung
Ein einstimmiges und ein zweistimmiges Musikdiktat
(schriftlich, Dauer 40 Minuten)
Erkennen von Intervallen auch in weiten Lagen, vierstimmige Akkorde-, Akkordverbindungen und kurze Modulationen, Vomblattsingen
(mündlich/praktisch, Dauer 20 Minuten)
- 2.4.. Musikgeschichte
Überblick über die Geschichte der Musik einschließlich der geistes- und zeitgeschichtlichen Zusammenhänge bis zur Gegenwart.
Kenntnis von Leben und Werk bedeutender Komponisten
Übersicht über die Entwicklung des Orchesters
(mündlich, Dauer 20 Minuten)
- 2.5. Formenlehre
Übersicht über die wichtigsten einfachen und zusammengesetzten Formen
Formale und harmonische Analysen u. a. eines der im praktischen Teil gewählten Werke
(mündlich, Dauer 10 Minuten)
- 2.5. Instrumentenkunde
Kenntnis der Instrumente in Bezug auf Bau, Umfang und Notierung unter Berücksichtigung der transponierenden Instrumente
Akustische Grundlagen
(mündlich, Dauer 10 Minuten)

II. Künstlerische Reifeprüfung für Operngesang

1. Anforderungen im Hauptfach

- 1.1. Drei bis vier Opernarien in szenischer Darstellung aus verschiedenen Stilepochen, darunter mindestens eine Arie von Mozart und eine aus einer italienischen Oper in der Originalsprache, sowie je ein sinnvoller Ausschnitt (Lied, Arie, Song o. ä.) aus einer Operette und einem Musical.
- 1.2. Zwei bis drei in ihren wesentlichen Teilen beherrschte Opernpartien.
- 1.3. Vortrag und Darstellung von zwei vorbereiteten Opernszenen, einer Dialog- und einer Rezitativszene mit Partner.
- 1.4. Vortrag von drei bis vier Liedern
- 1.5. Vortrag eines selbständig erarbeiteten Klausurstücks; das Stück wird 24 Stunden vor dem Termin bekanntgegeben.
- 1.6. Vomblattsingen eines mittelschweren Gesangsstückes
Das Repertoire muß außer Musical und Operette mindestens ein weiteres Schauspiel aus dem 20. Jahrhundert enthalten und soll auswendig vorgetragen werden, soweit es der üblichen Aufführungspraxis entspricht.

2. Anforderungen in den Pflichtfächern

- 2.1. Klavier
Vortrag leichterer Werke aus mindestens zwei Stilepochen sowie der Klavierbegleitung einer Opernarie, die sechs Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben wird.
(Dauer 20 Minuten)
- 2.2. Tonsatz
Harmonisierung einer gegebenen Melodie oder Aussetzen eines bezifferten Basses
(schriftlich, Dauer 1 Stunde)

Diatonische Modulation ggf. mit Rhythmus oder Transposition
eines schlichten Volksliedsatzes
(mündlich/praktisch, Dauer 10 Minuten)

2.3. Hörerziehung

Ein einstimmiges und ein zweistimmiges Musikdiktat
(schriftlich, Dauer 40 Minuten)

Erkennen von Intervallen auch in weiten Lagen, vierstimmige
Akkorde, Akkordverbindungen und kurze Modulationen

Vomblattsingen

(mündlich/praktisch , Dauer 20 Minuten)

2.4. Formenlehre und Analyse

Kenntnis der wichtigsten Formen unter besonderer Berücksichtigung
der Oper, formale und harmonische Analysen, u. a. eines vorbe-
reiteten Stückes

(mündlich, Dauer 15 Minuten)

2.5. Musikgeschichte

Überblick über die Musikgeschichte, Kenntnis der Hauptepochen der
Operngeschichte, ihrer stilistischen Merkmale und der jeweils
typischen Werke, Vertrautheit mit einem selbstgewählten Teilgebiet.

(mündlich, Dauer 20 Minuten)

2.6. Italienisch

Lesen und übersetzen eines einfachen italienischen Textes.

Kenntnis der Ausspracheregeln

(mündlich, Dauer 10 Minuten)

III. Künstlerische Reifeprüfung im Hauptfach Konzertgesang

1.1. Ein Werk für Solostimme mit Orchester (oder größerem Instrumentalensemble)

1.2. Drei vollständig studierte Partien aus den Bereichen Messe und Oratorium
aus mindestens zwei Stilepochen.

1.3. Eine Arie aus dem Barock

- 1.4. Ca. 18 Lieder (oder andere Solokompositionen für Singstimme) aus allen wichtigen Stilepochen in angemessener Verteilung, darunter mindestens 3 Kompositionen aus dem 20. Jahrhundert (davon mindestens eine aus den letzten 30 Jahren).
- 1.5. Eine Opernarie
- 1.6. Vortrag eines selbständig erarbeiteten Klausurstücks; das Stück wird 24 Stunden vor dem-Prüfungstermin bekanntgegeben.
- 1.7. Vomblattsingen eines mittelschweren "Gesangsstückes."

Das Repertoire muß ein Kammermusikwerk (mit einer-über Duo oder Duett hin-
ausgehenden Besetzung) enthalten und soll auswendig vorgetragen werden, so-
weit es der üblichen Konzertpraxis entspricht.

Das Prüfungsprogramm muß einen, angemessenen Anteil, fremdsprachiger Texte-
enthalten.